Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 2

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Bergisch Gladbach muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 (Geltungsbereich):

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den als Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bergisch Gladbach unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei vorhandenen Leitungen kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 - 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 - Angabe der Pr
 üfverfahren und Pr
 üfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

- 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
- 4. Datum der Prüfung
- 5. Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat

Ein Muster einer solchen Bescheinigung kann beim Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach angefordert werden bzw. im Internet unter www.abwasserwerk-gl.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bergisch Gladbach nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den xx.07.2010

Lutz	Urbach
------	--------

Anlage

Anhang zur Satzung gemäß § 61 a LWG NRW – Stufe 2

S4 0	Hausnummernbereich			
Straßenname	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Albert-Dimmers-Straße				
Alte Wipperfürther Straße	1	87	24	48
Alte Wipperfürther Straße	135 b	155		
Am Dännekamp				
Am Grünen Weiher				
Am Rodenbach				
Am Steinernen Kreuz				
Am Urnenfeld				
Am Vogelherd	1	25	2	26
Am Zuckerberg			16	18
Amselweg	3	19	2	52
An der Flora	7	7		
An der Kittelburg	11	19	2	18
An Vierhäuschen	<u></u>			
August-Clostermann-Straße				
August-Kierspel-Straße				
Badstraße				
Binsenweg				
Borngasse				
Bourgoinstraße				
Breslauer Straße				
Bromberger Straße				
Brunhildenpfad				
Buschhorner Weg				
Carl-Sonnenschein-Straße				
Clemensstraße				
Dählchen				
Danziger Straße				
De-Gasperi-Straße				
Dellbrücker Straße				
Diepeschrath				
Diepeschrather Weg				
Don-Bosco-Straße				
Drecker Wiese				
Dünnhofsweg				
Elsa-Brändström-Straße				
Eschenbroichstraße			ĵ"	
Farnweg				
Ferdinandstraße				
Flachsberg				
Föhrenhöfchen			Î	
Franz-Heider-Straße			j	
Gierath				
Gierather Mühlenweg				
Gierather Straße				

Straßenname	Hausnummernbereich			
Straijenname	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Gierather Wald				
Gierather Wiese				
Goldbornstraße				
Görlitzer Straße				
Graf-Bernadotte-Straße				
Gudrunweg				
Handstraße	255	325		
Hebborner Straße	111	163	118	176
Heideweg				
Heinrich-Strünker-Straße				
Hoffeldstraße			Î	
Höffenstraße				
Hufer Weg	1	107	2	66
Im Drosselhain				
Im Eichhölzchen			Ö	
Im Grafeld	15	35	18	36
Im Weidenbusch				
Im Wiesenfeld				
In den Stämmen	1	19		
In der Krabb				
Josef-Roemer-Straße				
Kamp				
Kämperfeld				
Karl-Ernst-Rahtgens-Str.				
Keltenweg	3	5	16	20
Kempener Straße	1	117	2	112
Kolpingstraße		,		
Königsberger Straße				
Kradepohlsmühle				
Kradepohlsmühlenweg				
Kriemhildenpfad				
Leibnizstraße			3	
Lothar-Kreyssig-Straße			0	
Lutonstraße			0	
Maria-Juchacz-Straße				
Marienburger Straße				
Marijampolestraße				
Martin-Luther-King-Straße	3	7	6	12
Mathilde-Wrede-Straße	J	,	O .	12
Meisenweg				
Memeler Straße				
Mühlenstraße			9	
Mülheimer Straße			2	274
Mutzer Feld			2	2/4
Mutzer Heide	1	45	2	40
	1	5	2	40
Mutzer Straße	-		50	117
Mutzer Straße	43	139	52	116

Straßenname	Hausnummernbereich			
Straigemanic	von ungerade bis ungerade von gerade bis			
Neudiepeschrath				
Neue Nußbaumer Straße				
Nußbaum				
Nußbaumer Berg				
Nußbaumer Bungert				
Nußbaumer Feld				
Nußbaumer Garten				
Nußbaumer Kamp				
Nußbaumer Straße				
Nußbaumer Wiese				
Nußbaumer Winkel				
Paffrather Mühle				
Paffrather Straße	215	315	206	320
Pannenberg				
Peter-Landwehr-Straße			ò	
Peter-Walterscheidt-Straße	<u> </u>		ľ	
Piddelbornsmühle				
Piddelbornstraße				
Plesser Straße				
Posener Straße				
Prager Straße				
Refrather Weg	35	999	26	998
Reuterstraße	149	999	150	998
Rispenweg	11/		100	,,,,,
Robert-Schuman-Straße				
Rodemich				
Römerfeld				
Rosenhag			•	
Sankt-Konrad-Straße	1	5		
Schilfweg	1			
Schlodderdicher Weg			<u> </u>	
Schluchterheide				
Schmidt-Blegge-Straße	5	999	2	998
Schneppruthe	5	85	4	98
Sieglindenweg	1	23	2	20
	1	[25	2	20
Steinenkamp				
Steinknippen				
Stettiner Straße	7	(2		1.2
Theodor-Fliedner-Straße	7	63	6	12
Thielenbrucher Hof				
Thorner Straße				
Thüringer Straße			0	
Töpferweg			ľ	
Unterboschbach				
Urbanstraße				
Velsenstraße			_	
Vinzenz-Feckter-Straße	1	5	2	22

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Von-Bodelschwingh-Straße				
Von-Ketteler-Straße				
Waldsiedlung Heidgen				
Wichernstraße				
Zaunkönigweg				